

Am 11.05.2026
veröffentlicht

Allgemeinverfügung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2026

Die Stadt Bräunlingen erlässt aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) folgende

Allgemeinverfügung:

§ 1

Geltungsbereich und Öffnungszeiten

Im Jahr 2026 werden für den Bezirk der Kernstadt Bräunlingen folgende verkaufsoffene Sonntage festgesetzt:

- **Sonntag, 30. August 2026** anlässlich des Straßenmusiksonntags in Bräunlingen. Die Verkaufsstellen in der Kernstadt Bräunlingen dürfen an diesem Tag von **13.00 – 18.00 Uhr** geöffnet sein.
- **Sonntag, 18. Oktober 2026** anlässlich der Kilbig in Bräunlingen. Die Verkaufsstellen in der Kernstadt Bräunlingen dürfen an diesem Tag von **13.00 – 18.00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten. Zuwiderhandlungen stellen, soweit sie nicht nach § 16 des Gesetzes Straftaten sind, Ordnungswidrigkeiten dar.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Bräunlingen, Kirchstraße 10, 78199 Bräunlingen erhoben werden.

Bräunlingen, 07. Mai 2026

Micha Bächle
Bürgermeister